nur barauf, daß er die Momente der Billigkeit angiebt, von benen ber Abschluß eines Bergleichs bedingt wird. Wenn es sich nicht um rechtliche Momente handelt, so ist mir nicht eins leuchtend, warum der Rechtskundige dem Schiedsmanne gegen- über ein so großes Uebergewicht erlangen sollte. Aus diesen Grunden werde ich für das Amendement stimmen.

v. Sennig: Ich befinde mich in einer eigenthumlichen Berlegenheit. 3ch bin auf ber einen Geite überzeugt, bag die im Gesegentwurfe beobachtete Musschließung ber Stellvertreter bie Grundbebingung bes vortheilhaften Birtens bes Inftituts ift, und auf der andern Geite verkenne ich nicht, baß es in vielen Fallen hochft munichenswerth ift, die Stellvertretung eintreten ju laffen. Aber ich befürchte, bag, wenn man die Abvocaten und namentlich bie Winkelabvocaten von ben Berhandlungen auf ber einen Geite ausschließen will, man burch die Stellvertretung von ber andern Seite fie wieder hereinziehen murbe. Ich muniche, bag man einen Musbruck finden mochte, burch ben Beibes vermieben murbe. Die beiben letten hochgeehrten Berren Rebner icheinen hauptfachlich an die Officianten gebacht zu haben; ich mochte mir baber bie Frage erlauben, ob nicht ein biefem lettern ahnlicher Musbruck gewählt werben fonnte.

Referent v. Weld: Dagegen wurde ich mich erklaren muffen. Da wurde die ganze Befugniß nur folchen Personen zu Theil werden können, die Ofsicianten haben. Das scheint aber nicht zweckmäßig zu sein.

Fürst Schönburg: Ich habe nicht blos an diesen Fall gedacht, sondern es schwebt mir noch ein anderer Fall vor, namslich der, daß der Sohn seine Eltern, der Bruder seine Schwesster vertreten wollte, daß, wenn mehrere Gleichberechtigte bei einer streitigen Sache concurriren, der eine Berechtigte dem andern Auftrag geben könnte. Ich will übrigens noch den Zusat machen, daß solche, die verdächtig sind, die Function eines Sachwalters unbefugterweise auszuüben, ausgeschlossen werden.

Prasident v. Carlowit: Es ist also die Absicht Sr. Durchlaucht, das Amendement durch einen Zusatzu vervollsständigen, und ich werde eine besondere Unterstützungsfrage darauf stellen. Dieser Zusatz lautet: "Der Schiedsmann ist übrigens in beiden Fällen berechtigt, solche Besvollmächtigte zurückzuweisen, welche im Verdachte stehen, die Verrichtungen eines Sachwalters unbestigterweise auszuüben, oder die ihm als streitsüchtig bekannt sind." Ich frage die Kammer: ob sie dieses das erste Amendement vervollständigende Amendement unterstützen will? — Wird aus reichend unterstützt.

Staatsminister v. Ronnerit: Es liegen eigentlich zwei Fragen vor, und bas Ministerium erlaubt sich, beibe abgesonbert

ju behandeln. Die erste Frage ist, sollen Bevollmächtigte zugelassen werden, und die zweite, sollen Beistände zugelassen werben? Was die erste anlangt, so stehen wieder mehrere Fragen auf; einmal, soll eine schriftliche Vollmacht beigebracht werben, ober kann zweikens von Beibringung einer Vollmacht abgesehen werden, wenn der Gegner ihn als bevollmächtigt anerkennt, und drittens, muß nachher eine Ratihabition eintreten?

Bas nun die Frage über die Zulaffung von Bevollmach: tigten betrifft, fo muß ich bem gang beitreten, mas ber geehrte Burgermeifter Behner bereits ermahnt hat. Es ift ein allgemeiner Erfahrungsfat, bag Bergleiche nicht leicht zu Stanbe fommen, wenn bie Betheiligten felbft erfcheinen. Gin Gat, ber in unferer Gefengebung icon anerkannt ift, inbem bie Parteien jum Rechtstermine burch Bevollmachtigte ericheinen konnen, ju ben Guteterminen aber bei Strafe in Perfon ericheinen muffen, und wenn bas auch nicht gefchieht, fo tann bas Gericht zu jeder Beit ben Gutetermin wieder aufnebmen und bas Erscheinen in Perfon verlangen. Alfo ber Gab. bag burch Bevollmächtigte Bergleiche nicht wirkfam gestiftet werben tonnen, fteht in unferer Gefetgebung bereits feft und von biefer Unficht ift auch bas Ministerium ausgegangen, als es im Entwurfe vorschlug, Bevollmachtigte nicht zuzulaffen. Ge. Durchlaucht ber Berr Fürst Schonburg beriefen fich auf bas Gefet uber gang geringfugige Rechtsfachen, wo Bevollmachtigte guge= laffen werden, und was gang gut gewirkt hat. Das Minifterium muß babei bemerten, bag es im Entwurfe die Bulaffung von Bevollmachtigten nicht geftattet hat. Es ift von ben Stanben beantragt. Das Minifterium hat fich bem nicht entgegenfegen fonnen; benn nach bem Gefege über geringfügige Rechtsfachen wirb ber Betheiligte jum Ericheinen genothigt, und fann er baber nicht erscheinen, fo muß man ihm gulaffen, einen Bertreter gu bestellen. Das Schiedsmannsinstitut aber ift ein rein freiwilli= ges, es wird Niemand genothigt, ben Schiedsmann anzugehen. Es wird Niemand genothigt, auf bie Mufforderung bes Schiebs. manns zu fommen und fich mit einander zu vergleichen. Es wurde bem Minifterium fehr erwunscht gewefen fein, bie Birtfamfeit biefes Inflituts auch in biefer Beziehung noch ju erweitern, weil Falle vorkommen fonnen, wo bie Betheiligten nicht felbft fommen, ober wenigstens nicht zu ber Beit fommen fonnen, und bann Belegenheit gegeben murbe, über manche Differengen noch einen Bergleich zu ftiften. Es ift tein organisch nothwendiges Gefet. Man muß zwar ben Rugen treiben, fo weit es mit bem 3mede bes Inftituts und mit ben Formen, womit man es umgeben muß, moglich ift, allein es barf nicht bem Befen bes Inftituts wibersprechen; und ba muß bas Ministerium allerbings gegen bie Bulaffung von Bevollmachtigten aus ben fruher angeführten Grunden fich erklaren. Man mußte bann bem Schiebsmanne jumuthen, die Bollmachten ju prufen, mas von bem Schiebsmanne nach feiner Befähigung nicht verlangt werben fann. Man wurde ihn ferner in Berlegenheit fegen, eine Menge Termine umfonft halten ju muffen, weil ein Bergleich nicht ju Stanbe tommt. Darüber bin ich noch zweifelhaft, ob nach bem Untrage